



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dieter Arnold AfD**
vom 07.05.2025

Aussagen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann zur Einstufung der AfD als rechtsextremistisch

In verschiedenen Medienberichten wird Staatsminister Joachim Herrmann nach der Einstufung der AfD durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mit der folgenden Aussage zitiert: „Außerdem müssen wir auch prüfen, welche Konsequenzen diese Einstufung für die Tätigkeit von AfD-Mitgliedern im öffentlichen Dienst haben muss“.

Diese Aussage lässt erkennen, dass eine generelle dienstrechtliche Prüfung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes mit AfD-Mitgliedschaft erwogen wird. Vor dem Hintergrund des im Grundgesetz verankerten Diskriminierungsverbots (Art. 3 Abs. 3 GG), das eine Benachteiligung wegen politischer Anschauungen untersagt, stellen sich hierbei erhebliche verfassungsrechtliche Fragen. Auch das in Art. 21 GG garantierte Parteienprivileg findet Anwendung, solange eine Partei nicht durch das Bundesverfassungsgericht verboten wurde.

Zwar sind Beamte zur Treue gegenüber der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet (Art. 33 Abs. 5 GG), jedoch muss bei etwaigen Maßnahmen eine individuelle und rechtlich belastbare Einzelfallprüfung vorausgesetzt werden. Eine pauschale Bewertung aufgrund der Parteimitgliedschaft allein wäre mit den Prinzipien des Rechtsstaats und dem Diskriminierungsverbot nicht vereinbar (vgl. www.bayern.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche konkreten Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz für AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst? 3
2. Plant die Staatsregierung in Reaktion auf die genannte Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann eine systematische Überprüfung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die Mitglieder der AfD sind? 3
- 3.a) Wird dabei zwischen bloßer Mitgliedschaft in der AfD und einem verfassungsfeindlichen Verhalten differenziert? 3
- 3.b) Wenn ja, welche konkreten Kriterien gelten für eine solche Abgrenzung? 3

1 <https://www.bayern.de/herrmann-zur-einstufung-der-afd-als-rechtsextremistisch/>

4.	Hält die Staatsregierung die bloße Parteimitgliedschaft ohne zusätzliche verfassungsfeindliche Aktivitäten für ausreichend, um dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen oder einzuleiten?	3
5.	Wie wird bei etwaigen Maßnahmen durch die Staatsregierung sichergestellt, dass Art. 3 Abs. 3 GG (Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauung) sowie Art. 21 GG (Parteienprivileg) vollständig gewahrt bleiben?	3
6.	Wie viele Fälle von dienstrechtlicher Überprüfung oder Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst wegen AfD-Mitgliedschaft sind seit 2020 bekannt geworden (bitte nach Jahren und Verfahrensausgang aufschlüsseln)?	3
	Hinweise des Landtagsamts	4

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 10.06.2025

1. **Welche konkreten Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Einstufung der AfD durch den Verfassungsschutz für AfD-Mitglieder im öffentlichen Dienst?**
2. **Plant die Staatsregierung in Reaktion auf die genannte Aussage von Staatsminister Joachim Herrmann eine systematische Überprüfung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst, die Mitglieder der AfD sind?**
- 3.a) **Wird dabei zwischen bloßer Mitgliedschaft in der AfD und einem verfassungsfeindlichen Verhalten differenziert?**
- 3.b) **Wenn ja, welche konkreten Kriterien gelten für eine solche Abgrenzung?**
4. **Hält die Staatsregierung die bloße Parteimitgliedschaft ohne zusätzliche verfassungsfeindliche Aktivitäten für ausreichend, um dienstrechtliche Maßnahmen zu prüfen oder einzuleiten?**
5. **Wie wird bei etwaigen Maßnahmen durch die Staatsregierung sichergestellt, dass Art. 3 Abs. 3 GG (Verbot der Benachteiligung wegen politischer Anschauung) sowie Art. 21 GG (Parteienprivileg) vollständig gewahrt bleiben?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Unter Anlegung dieses Maßstabs sind sowohl bei Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst sowie bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Mitgliedschaft in einer Partei, das aktive Eintreten für eine Partei sowie das individuelle Verhalten zu bewerten. Hinsichtlich der Beurteilung der Verfassungstreue bedarf es auch nach der Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistisch durch das Bundesamt für Verfassungsschutz einer individuellen Einzelfallprüfung.

6. **Wie viele Fälle von dienstrechtlicher Überprüfung oder Einleitung von Disziplinarverfahren gegen Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst wegen AfD-Mitgliedschaft sind seit 2020 bekannt geworden (bitte nach Jahren und Verfahrensausgang aufschlüsseln)?**

Den bayerischen Disziplinarbehörden liegen keine Erkenntnisse über Disziplinarverfahren gegen verbeamtete AfD-Mitglieder vor. Da das Disziplinarrecht nicht für im öffentlichen Dienst angestellte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt, können gegen diesen Personenkreis keine Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.